

## **Ermittlung und Darstellung des Nutzens in Regelungsvorhaben der Bundesregierung**

Die Darstellung des Nutzens geplanter rechtlicher Regelungen ist international weit verbreitet und entspricht den Empfehlungen der OECD. Eine Nutzendarstellung kann abhängig vom jeweiligen Regelungsvorhaben erhebliche Vorteile haben: Eine bessere Information des Gesetzgebers zu den positiven Wirkungen geplanter Regelungen, eine bessere Entscheidungsgrundlage und eine größere Klarheit über die Regelungsziele sowie gegebenenfalls eine bessere Vorbereitung einer späteren Evaluierung der tatsächlichen Wirkung und Zielerreichung.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau die Darstellung des Nutzens in Gesetzesvorlagen.

Die Bundesregierung erarbeitet eine Checkliste, die Hinweise zur Nutzendarstellung gibt. Ergänzend können der „Methodenbaukasten“ für die quantitative und monetäre Bewertung des Nutzens von Regelungsvorhaben vom Februar 2014 sowie aktuelle Methoden und Erkenntnisse der Sozial- und Verhaltenswissenschaften (qualitative Erhebungsmethoden, wissenschaftliche Feldstudien etc.) unterstützend herangezogen werden. Das Statistische Bundesamt berät die Bundesministerien bei Bedarf zur Frage, welche Daten einer Berechnung des Nutzens zugrunde gelegt werden können. Bei Fragen zur Monetarisierung des Nutzens und zu Beispielen guter Praxis sind das BMU und das UBA bereit, die Bundesministerien im Einzelfall mit ihrem Fachwissen beratend zu unterstützen.

Weitere Anreize zur Ermittlung und Darstellung des Nutzens sollen insbesondere mit folgenden Maßnahmen gesetzt werden: eine Integration einer Anwendung zur Nutzendarstellung in eGesetzgebung, ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch unter den Bundesministerien über Beispiele guter Praxis und die Aufnahme der Nutzenermittlung und -darstellung in das Fortbildungsprogramm der BAKöV.

Zur Vereinheitlichung der Praxis empfiehlt der St-Ausschuss, Ausführungen zum Nutzen im Vorblatt unter „B. Lösung; Nutzen“ aufzunehmen.

Eine Verrechnung des Nutzens mit dem Erfüllungsaufwand findet nicht statt.